

Satzung

der Bayerischen Kameraden- und Soldatenvereinigung (BKV) Kreisverband Regen

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen: „Bayerische Kameraden- und Soldatenvereinigung, Kreisverband Regen“, im Nachfolgenden kurz: „BKV-Kreisverband Regen“ genannt.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Schweinhütt. Der Sitz soll aber übereinstimmend sein mit dem Wohnort des 1. Vorsitzenden
- (3) Der Verband ist ein rechtsfähiger Verein.
- (4) Der BKV-Kreisverband Regen ist korporatives Mitglied in der Bayerischen Kameraden- und Soldatenvereinigung (BKV e.V.)
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Der BKV-Kreisverband Regen ist eine zwanglose, unabhängige und freie Vereinigung von Krieger-, Soldaten- und Reservistenkameradschaften des Landkreises Regen.
- (2) Der Verband will die großen und edlen Tugenden des deutschen Soldatentums, wie Liebe und Treue zu Volk und Heimat, Pflichterfüllung und Kameradschaftsgeist pflegen. Er beteiligt sich an Kultur- und Heimatpflegeveranstaltungen und er pflegt und schützt das Andenken der in Erfüllung ihrer staatsbürgerlichen Pflicht gefallenen, vermissten und verstorbenen Soldaten. Er bekennt sich zum demokratischen Rechtsstaat der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Der Verband vertritt die Interessen und Anliegen seiner Mitglieder gegenüber Staat und Gesellschaft. Er gewährt in allen Belangen Schutz und Rückhalt mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln.
- (4) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke.
- (5) Der BKV-Kreisverband Regen bekennt sich zu den Zielen der übergeordneten Dachorganisation, soweit sie dieser Satzung im Wesensgehalt nicht widersprechen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes können Krieger-, Soldaten- und Reservistenkameradschaften des Landkreises Regen werden.
- (2) Die angeschlossenen, in ihrer Verwaltung selbständigen Ortsvereine und Kameradschaften sind korporative Mitglieder des Verbandes.
- (3) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist bei der Vorstandschaft des BKV-Kreisverbandes Regen schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des angeschlossenen Vereins. Der Austritt von Vereinen ist dem Kreisverband schriftlich anzuzeigen. Der Ausschluss ist dem Verein durch die Vorstandschaft schriftlich zu erklären.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Vereinsmitglied der angeschlossenen Ortsvereine und Kameradschaften kann zu einem Ehrenamt berufen werden.
- (2) Der BKV-Kreisverband Regen enthält sich grundsätzlich jeden unmittelbaren Einflusses auf die Gestaltung des Vereinslebens der angeschlossenen korporativen Mitglieder.
- (3) Der Zweck, das Ansehen und der Erfolg des Verbandes verpflichtet jedoch jedes Mitglied, die Interessen der Organisation zu wahren und nach besten Kräften zur Ausbreitung und Verwirklichung der Ziele beizutragen.
- (4) Mitglieder, die sich um das Verbandswesen besonders verdient gemacht haben, sind bei gegebenen Anlass von der Kreisvorstandschaft entsprechend zu ehren. Die Verleihung von Orden und Ehrenzeichen ist nach den Richtlinien der Verleihungsordnung des Landesverbandes der BKV durchzuführen.
- (5) Ausgeschiedene Mitglieder haben an den Kreisverband keinen Anspruch mehr. Die Rechte eines Mitglieds ruhen auf für die Dauer eines schwebenden Ausschlussverfahrens.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitgliedsvereine leisten einen Beitrag für ihre Mitglieder. Damit soll dem BKV-Kreisverband Regen die Wahrung seiner Aufgaben ermöglicht werden.
- (2) Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- der Vorstand
- der Ausschuss
- die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden

(2) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

(3) Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet diese.

§ 8

Ausschuss

Der Verbandsausschuss besteht aus

- dem Vorstand
- Geschäftsführer
- Reservistensprecher
- stv. Reservistensprecher
- zwei Vertretern der korporativen Mitglieder

§ 9

Gemeinsame Bestimmungen für Vorstand und Ausschuss

- (1) Die Bestellung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Bestellung ist nur widerruflich, wenn ein wichtiger Grund (§ 27 BGB) vorliegt.
- (2) Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Organe bleiben jedoch bis zu satzungsgemäßen Bestellung der nächsten Organe im Amt. Das Amt endet jedoch mit dem Ausscheiden aus dem Verband.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die Dauer bis zur nächsten regulären Neuwahl.
- (4) Die Organe fassen ihre Beschlüsse in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (5) Der Verbandsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn die Mehrheit seiner Mitglieder dies beantragen.
- (6) Die Sitzungen des Ausschusses sind unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Tagen zu berufen.
- (7) Ein Vorstandsmitglied, das sich durch besondere Verdienste in mehrjähriger Vorstandstätigkeit ausgezeichnet hat, kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen; hierfür ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Wahl und Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses
 - Wahl von zwei Kassenrevisoren
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge
 - Beratung Beschlussfassung über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (3) Jedes korporative Mitglied hat für je 30 angefangene Vereinsmitglieder eine Delegiertenstimme. Stimmen sind nicht übertragbar. Alle anderen Vereinsmitglieder der korporativen Mitglieder können ohne Stimmberechtigung anwesend sein.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der korporativen Mitglieder verlangt wird. Die Anberaumung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss spätestens sechs Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand erfolgen. Der außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegt auch die Regelung dringender, nicht bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung aufschiebbarer Angelegenheiten und die Auflösung des Verbandes.
- (5) Wahlen werden grundsätzlich in öffentlicher Form durch Handzeichen vorgenommen. Die Abstimmung muss geheim vorgenommen werden, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und einem weiteren Ausschussmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 11

Auflösung des BKV-Kreisverbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen dreiviertel der korporativen Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (2) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (3) Bei Auflösung des Verbandes fällt das Vermögen an die korporativen Mitgliedsvereine. Der jeweilige Anteil ist nach der Zahl der Vereinsmitglieder aufzuteilen. Hierzu ist der Stand der letzten Beitragserhebung durch den Kreisverband maßgebend.

§ 12

Schlussbestimmungen

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Die Satzungen des Bezirks- und Landesverbandes der Bayerischen Kameraden- und Soldatenvereinigung (BKV) werden anerkannt, soweit sie dieser Satzung nicht widersprechen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 23.10.2016 in Schweinhütt beschlossen. Sie tritt sofort nach Beschluss in Kraft.

Ergebnis der Abstimmung: durch Handaufhebung einstimmig angenommen

Schweinhütt, 23.10.2016


(Mühl)
Kreisvorsitzender

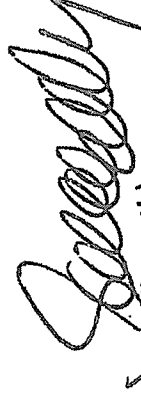
Kreisvorsitzender



(Seiler)
Geschäftsführer



(Zitzler)
stv. Kreisvorsitzender



(Simmeth)
Reservistensprecher